

Reitverein Schutterwald e. V.
Fohlenweide 18
77746 Schutterwald

EINSTELLERVERTRAG

zwischen

dem Reitverein Schutterwald e. V., Fohlenweide 18, 77746 Schutterwald,
nachstehend RVS

und

(Vorname, Name)

(Straße, PLZ, Ort)

-nachstehend Einsteller genannt-

§ 1

Der RVS vermietet an den Einsteller in seinem Stall in Schutterwald _____ (Anzahl) Pferdeeinstellbox/-en.

Der RVS übernimmt die Fütterung des Pferdes/ der Pferde (3 x täglich Kraftfutter und Heu), sowie die Versorgung der Box/Boxen mit Einstreu und das Ausmisten (1 x täglich ausmisten und abäpfeln am Abend). Ausmisten durch den Einsteller ist nicht erlaubt. Die Pflege des Pferdes/der Pferde wird vom Einsteller durchgeführt. Die Benutzung der Reitanlage ist dem Einsteller in Abstimmung mit dem Vertreter des RVS gestattet.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Frau Heuser.

Weidegang ist möglich, wenden Sie sich hierzu bitte an Frau Heuser.

Die ausgehängte Stall- und Hallenordnung ist zu beachten.

§ 2

Der Vertrag beginnt am _____.

Während der Probezeit von sechs Monaten kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Im Übrigen gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung an.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Einsteller mit dem Pensionspreis für einen Monat im Rückstand ist
- Anweisungen des Vorstandes des Reiterverein Schutterwald e. V. oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt oder trotz Abmahnung oder ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt werden.

§ 3

Der monatliche Pensionspreis beläuft sich z. Zt. auf **EURO 320,00 pro Pferd**
(in Worten: ****dreihundertzwanzig****)

Er ist jeweils im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats, auf das Konto des Reiterverein Schutterwald e. V. bei der Sparkasse Offenburg/Ortenau. Kto-Nr. 3001196, BLZ 66450050 zu überweisen (IBAN DE08 6645 0050 0003 0011 96, BIC SOLADES1OFG)

Es ist empfehlenswert, einen Dauerauftrag zu erteilen.

Eine vorübergehende Abwesenheit eines eingestellten Pferdes wird auf Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht. Bei Abwesenheit von mehr als acht Wochen ist anstelle des vereinbarten Pensionspreises eine Bereitstellungsgebühr von monatlich EURO 80,-- zu entrichten.

Ändern sich während der Vertragsdauer die Marktpreise für die Futtermittel sowie Einstreu oder die Personalkosten bzw. sonstige betriebliche Nebenkosten um mehr als 10%, so verständigen sich die Parteien über eine angemessene Anpassung des Pensionspreises.

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen. Auch kann der Einsteller keine Minderungs- oder Zurückhaltungsrecht ausüben.

§ 4

Der RVS oder von ihm angestellte oder beauftragte Personen verpflichten sich, das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern und auszumisten sowie einzustreuen.

Krankheiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Einsteller zu melden.

Der RVS ist, wenn es erforderlich scheint, verpflichtet und berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes/ der Pferde auf Kosten des Einstellers zu beauftragen. Der RVS unterrichtet den Einsteller von den getroffenen Maßnahmen. Entsprechendes gilt für die Beauftragung des Hufschmiedes.

§ 5

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskünfte hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd/den Pferden zu erteilen. Er garantiert dafür, dass Pferd/die Pferde nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist/sind oder aus einem verseuchten Stall kommt/kommen. Der RVS ist im Zweifelsfall berechtigt, hierfür ein tierärztliches Gutachten auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

Der Einsteller erklärt, dass des eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde in seinem Eigentum steht/stehen und nicht gepfändet oder verpfändet ist/sind.

Bei Zahlungsverzug des Einstellers hat der RVS ein Vermieterpfandrecht an dem Pferd/den Pferden und den eingebrachten Sachen des Einstellers. Nach Ablauf von vier Wochen nach einer Verkaufsandrohung ist der RVS berechtigt, das Pfandrecht durch freihändige Veräußerung auszuüben. Eine Weitergabe des Pfandes ist ausgeschlossen.

§ 6

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Stallbesitzers bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen. Genehmigte Veränderungen sind bei der Vertragsbeendigung auf Kosten des Einstellers wieder rückgängig zu machen.

§ 7

Der Einsteller haftet für Schäden, die an der Einrichtung des Stalles, der Reitanlage, sowie an den Hindernissen durch ihn, bzw. sein Pferd/seine Pferde oder einen mit der Betreuung oder dem Reiten des Pferdes/der Pferde Beauftragten verursacht sind.

§ 8

Für den RVS und seine Erfüllungsgehilfen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Der RVS haftet nicht, soweit Ansprüche nicht durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, über den Umfang der Versicherungen unterrichtet worden zu sein.

Von den Haftungsausschluss sind solche Ansprüche ausgenommen, die vorsätzliche oder grob Fahrlässig durch eine Person verursacht werden, für die der RVS kraft Gesetzes haftet.

§ 9

Der Einsteller weist eine Reitpferde – Haftpflichtversicherung (Tierhalterhaftpflichtversicherung) für das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde nach (Vorlage einer Kopie des Versicherungsschein bzw. der letzten Beitragsquittung).

§ 10

Das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde dürfen während der Vertragsdauer nur von Mitgliedern des Reitervereins Schutterwald e.V. geritten werden. Eine Weitervermietung des Pferdes/der Pferde oder der Box/Boxen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes des Reitervereins Schutterwald e.V. zulässig. Hiervon ausgenommen ist Halbpension an Vereinsmitglieder.

Der Einsteller verpflichtet sich zur Teilnahme an den von den zuständigen Organen des Vereins festgelegten und für alle aktiven Mitglieder geltenden Arbeitseinsätzen (siehe Beitragsordnung)

Schlussbestimmungen

Den Einstellungsvertrag habe ich/haben wir in der vorstehenden Form zu Kenntnis genommen.

Schutterwald, den _____

(für den Reiterverein Schutterwald e.V.)

Einsteller